



VII, 21.

2.608<sup>a</sup>



Fernerweit fortgesetzte  
Merckwürdige Historische Nachrichten  
von denen

# PATRICIIS

und

## Adlichen Geschlechtern,

so ehemahls mit

in dem Stadt-Rathe zu Franckenhausen  
gesehen und regieret haben,

Darinnen

am Tage

der solennen Raths-Aufführung,

war der 20ste Januar. 1745.

einige Anmerkungen von denen hiesigen Patriciis  
überhaupt gemacht werden

und ein ergebenster Glückwunsch hinzu  
gefüget wird

von

Johann Friedrich Müldener,

Aduoc. Regim: Ordinar.

Franckenhausen,

gedruckt bey Johann Christoph Keilens Witwe.





Hoch Wohl-Edle, Großachtbare und Hoch-  
Wohlgelahrte, wie auch wohlweise Herrn  
Burgemeister und Rath,

Hochgeehrteste Herrn,

**D**er gütige Beyfall, den Ew. Hoch-Wohl-Edl.  
meinen historischen Nachrichten von de-  
nen hiesigen *Patricis* gegeben haben, ermun-  
tert mich von neuen zu einer Fortsetzung, die  
denen vorigen Abhandlungen noch mehr Licht  
geben und die hiesigen Alterthümer gründlich  
erläutern kan. Ich thue solches mit desto größeren Ver-  
gnügen, weil ich glaube, daß sich keine Materie zu einem  
solchen Tage, als der heutige ist, besser schicke, als eben die  
von

X 2

von denen *Patriciis* hiesiger Stadt. Wer die Beschaffenheit des heutigen Tages, an dem, auf Hochfürstl. gnädigsten Befehl, das bisanhero löblich regierende Raths-Mittel ab, und ein neues aufgeföhret wird, erwäget und meine Nachrichten von denen *Patriciis* dieser Stadt dagegen hält, wird mir auch hierinnen gar leicht Beyfall geben müssen. Und ob es wohl scheinen möchte, daß von denen adlichen Geschlechtern unseres Orts nichts mehr abzuhandeln wäre, indem ich in denen vorigen Nachrichten schon weitläufftig davon gehandelt, deren Ursprung allhier erwiesen, auch hinlänglich ausgeföhret habe, daß dergleichen hier sonst in grosser Anzahl gewesen sind; So werden doch die izzigen Beyträge zeigen, daß noch eines und das andere davon anzuföhren so wohl übrig als nöthig gewesen sey. Ich habe mir dahero, Hochgeehrteste Herrn, fürgenommen, nur noch einige Anmerkungen von denen hiesigen *Patriciis* überhaupt zu machen, die einem Liebhaber der Geschichte und besonders der Stadt Franckenhausen nicht unangenehm seyn können. Sie gründen sich, wie die vorigen, ebenfalls auf sichere Nachrichten und Urkunden und auf die Regeln der Behutsamkeit, die einem Verfasser Historischer Nachrichten, zumahl bey einer so critischen Materie, jederzeit höchstnöthig ist. Diese habe ich, so viel nur immer möglich, und ohne Abbruch der Wahrheit geschehen kan, beständig für Augen gehabt und dahero will ich auch nunmehr ohne fernern Anstand mein Versprechen erfüllen.

Es ist besonders merckwürdig, daß die *Patricii* dieser Stadt, wenn sie mit in das Raths-Collegium gezogen worden, ohnerachtet der Vorzüge ihrer Geburt, Standes und Vermögen, dennoch nicht so gleich die Bürgermeister, oder Rathsmeister-Stelle (wie man sie damahls nennete) erhielten, sondern gar vielmahls von unten hinauf dienen und  
crft

erst Rathsh. Verwandten und Cämmerer werden mussten. Es finden sich davon hin und wieder viele Exempel, wovon ich hier nur einige zum Beweis meines Sages anführen will. Anno 1422. lebte althier Hans von Margreten oder Marten. Und ohnerachtet er also aus einer sehr ansehnlichen und vornehmen Familie war, die sich lange Zeit mit unter die fürnehmsten Basallen derer Herren Gr. von Schwarzburg gerechnet, so wird er doch nur ein Rathmann in einem untern angeführtem Jahre ausgefertigten Documentes genennet, welches, nach damaliger Art zu reden, gar oft nicht mehr als einen Cämmerer bedeutet, der nicht am Regimente ist. Und so ging es auch Casparn von Meckilde. Ehe derselbe Burgemeister wurde, musste er erst Cämmerer werden, wie eine Urkunde vom Jahr 1462. gar deutlich bezeuget. Also war auch Caspar von Breitenbach, der hernach das Consulat erlangte, ao. 1498. nur noch Cämmerer, und Claus von Hain und Conrad von Spira, so ao. 1530. lebten, hatten, nebst andern mehr, kein besseres Schicksal. Ich habe diese Anmerkung mit Fleiß gemacht, damit man Gelegenheit haben möchte, für sich und in der Stille Betrachtungen darüber anzustellen, die einem jedem vernünftigen Leser hierbey gewiß nicht fehlen werden, und dahero von mir eben nicht angeführet werden dürfen. Ich meines Orts halte dafür, das die Patricii, als Patricii, deswegen auch des Stadt-Raths iurisdiction certo respectu unterworfen gewesen sind. Ich habe viele Gründe, mir solches zu überreden. Ehe und bevor ich aber selbige bringe, will ich mit Dero gütigsten Erlaubniß eine kleine Ausschweifung machen und von der Beschaffenheit derer iudiciorum in hiesiger Stadt und umliegenden Gegenden mit wenigen Worten handeln. Den Anfang will ich von der geistlichen Gerichtsbarkeit machen. Und diese stund, ohne allen Zweifel, dem Erzbischoffe von Mainz zu, weil Franckenhäusen mit in diesem  
diesem

dieser Diocesis begriffen war. Da aber diesem Herrn alles zu verrichten ohnmöglich war, so hatte er, wie andre Bischöffe mehr, seine Archidiaconos, die in seinem Nahmen die Rechtshändel schlichten mußten. Unter diesen Wäynsischen Archidiaconis war nun auch der Probst des ehemahls berühmten Stifts Jechaburg über Sonderhausen, unter dessen jurisdiction auch Franckenhausen mit gehörte. Dieser Archidiaconus hatte wieder seine Archipresbyteros, von welchen auch hier einer seinen Sitz und viele Städte und Dörffer wieder unter sich hatte, und alles an die Archidiaconal Gerichte zu Jechaburg berichten mußte, was in die geistlichen Sachen einschlug. Dieser Archidiaconus war auch befugt, ledige Stellen wiederum zu vergeben und zu besetzen; wie er denn ao. 1510. George Duhmen zu einem Vicario bey dem Altar aller Apostel, der Heil. Annen und anderer Patronen in hiesigem Kloster, laut beygehenden Extracts des darüber ausgefertigten Briefes, (a) zum Vicario ernannte; wiewohl auch nicht zu läugnen ist, daß die Bischöfflichen Gerichte zu Erfurth die Partheyen gar ofte immediate vor sich forderten; dergleichen auch ao. 1538. wie wohl nicht ohne contradiction, in causa matrimoniali

( 3

Chri-

(c) Officialis prepositus sancti Petri Jecheburgk Plebano in Franckenhusen ceterisque requisitis salutem in Domino. Vacante vicaria omnium apostolorum beate Anne matris marie & aliorum patronorum In cenobio beate marie virginis ibidem - pro-vidi consules atque proconsules Franckenhusen opidi pro tunc Henricus Fisscherus & Christianus Libolt exhibentes nobis honorabilem Dnm Georgium ad inuestiendum - nos Ipsum Dominum Georgium instituimus & inuestimus. Mandamus vobis ut eundem ad eiusdem realem & perpetuam possessionem inducatis - Adhibitis obseruantis debitis et consuetis - Datum anno Domini M.D.X. vii, Martii.

J. S. Schumann Not.

Christoph Schipliz contra Margarethen Schenckin und ihren Vater geschah, da der ersteren so gar bey 40. fl. Strafe zu erscheinen auferleget wurde. Die Ladung ist lesens werth, drum will ich sie auch hierher setzen: Iudices generales per Thuringiam constituti Dnis plebanis in Franckenhausen, Ceterisque requisitis salutem in Dno. Vobis mandamus, quatenus accedatis vbi fuerit accedendum, ut Margaretham Schencken ibidem peremptorie citetis Quam presentibus citamus, ut feria secunda quae erit decima quarta Dies mensis Octobris - compareat coram nobis Erfurdt in Notaria Curie Archi-episcopalis Reverendissimi Dni nostri Moguntini mane hora octava in Iudicio nobis nostro ex officio de et super federe matrimoniali Inter ipsam et Christofforum Schipliz contracto sub Quadraginta florenorum pena responsura Certificantes eandem, Quod siue compareat, siue non Nihilominus prout iustum fuerit, procedetur. - Datum anno Dnj MD XXXVIII. die vero quarta mensis Octobris.

Johannes Hecht Notarius.

In weltliche und bürgerliche Handel durfften sich aber diese Gerichte de iure nicht mischen; sondern wenn solche nicht entschieden werden konten, mußten selbige bey dem ehemahls sehr berühmten Schwarzburgischen Landgerichte zu Winkeln angebracht werden. Dieses bestund aus 12. Schöppen und einem adlichen Landrichter, und wird gar oft der Schwarzburgische Ding- und Schöppen, Stuhl genennet. Es war ehemahls in grossen Ansehen und durfte vom selbigem niemand in causa civili bey harter Straffe an die geistl. Gerichte, sondern an die Regierung zu Sondershausen provociren. Graf Heinrich XXIX. zu Schwarzburg hat die Landgerichts-Ordnung ao. 1418. verbessert und vermehret, wovon ich  
aber



aber hier weiter nichts anführen will, weil ich mir vorgenommen habe, eine besondere Abhandlung von der Beschaffenheit der alten Schwarzburgl. Gerichte der gelehrten Welt mitzutheilen. In unserer Stadt Franckenhausen waren auch besondere Burg-Gerichte, die in gewissen Fällen zu cognosciren hatten, da sonst der hiesige Stadt-Rath vor Errichtung derer Aemter und anderer Staats Verfassungen auch nicht wenig zu sprechen hatte. Die Patricii waren Rathspersonen und also waren sie auch in dieser Qualität demselben unterworfen, und in realibus mußten sie daselbst nicht weniger Recht nehmen, bis auf die Zeiten, da sie gänzlich abgegangen und erloschen sind. Ich habe bemercket, daß sich viele von ihnen in der Mitte und zu Ende des 16den Jahrhundertes nur schlechtweg ohne Zufügung des Wortes: von geschrieben haben, welches ohne Zweifel deswegen geschehen seyn muß, weil sie sahen, daß ihre Familien ohnedem sehr schwach waren und keine große Hoffnung zu vielen Nachkommen hatten, sich auch die Zeiten überhaupt in Ansehung des Endzwecks, warum sie eigentlich hieher gekommen waren, so sehr veränderten, daß nicht wenige von ihnen in ziemlichen Verfall geriethen; wie denn auch in der Mitte des gedachten Sæculi schon sehr wenige mehr da waren. Die Ursachen sind davon leicht anzugeben. In dem Unglücke, das Franckenhausen ao. 1525. betraf, wichen die meisten Adlichen von hier weg und kamen auch, weil es nach der Zeit noch immer viele Unruhen und Handel wegen derer Wiedertäufer gab, nicht wieder; daher auch die Anzahl derer Patriciorum kleiner werden mußte; wiewohl auch noch eine andere Ursache davon anzuführen ist. Sie werden sich, Hochgeehrteste Herrn, erinnern, daß ich in der vorigen Abhandlung erwiesen habe, daß die Patricii dieser Stadt aus denen hiesigen Castrensibus ihren Ursprung genommen haben. Da nun das Vertheidigungs-Wesen zu gedachter Zeit in einen ganz andern Stand gesetzt

ket wurde, so mußten auch die Castrenses, mithin auch die Patricii einiger massen wegfallen. Bey uns war die Oberburg schon ao. 1560. dermassen verfallen, daß sie nach dem Berichte eines Chronici MSpti, der alten verwüsteten Sachsenburg sehr ähnlich sahe. Man brauchte auch dahero keine Castrenses mehr, man zog die Burglehne ein und also nahm auch die Zahl derer Patriciorum ab, und sind endlich gar erloschen. Wenn nun aber auch dergleichen nicht mehr vorhanden sind, so hat doch Gott der werthen Stadt Franckenhausen beständig und bis auf diese Zeiten weise und kluge Männer gegeben, die für das Wohl der Stadt gesorget haben. Ein Beyspiel sehen wir an dem izo abgeführten Rathsmittel, das sich durch seine unermüdete Sorgfalt für die Gerechtigkeit und eine gute Pollicey allen Redlichen verbindlich gemacht hat, und von dem neu aufgeführten Mittel können wir uns eben mit einer solchen angenehmen Hofnung um so viel mehr schmeicheln, da Tir. Herr Burgemeister Martin Ritter uns in denen vorigen Jahren, schon so viele Merckmable seiner Wachsamkeit und weisen Einsicht sehen lassen, die seinen Nahmen niemahls vergessend machend werden. Ich wünsche demselben, nebst Seinem neuen Collegen, Tir. Herrn Burgemeister Cornelio Franzen, zu dem angetretenen Regimente alles Glück und Heyl, und daß Gott die abzufassenden Rathschläge segnen und Sie Beyderseits bis ins späte Alter bey vollkommener Gesundheit und allem erwünschten Wohlseyn erhalten möge, damit wir die Früchte Ihrer weisen Vorsorge noch lange Zeit genießen, und uns über die Handhabung der Gerechtigkeit und einer guten Pollicey erfreuen können. Franckenhausen, den 20sten Januar. 1745.

Pon <sup>24</sup> 6. 80. a

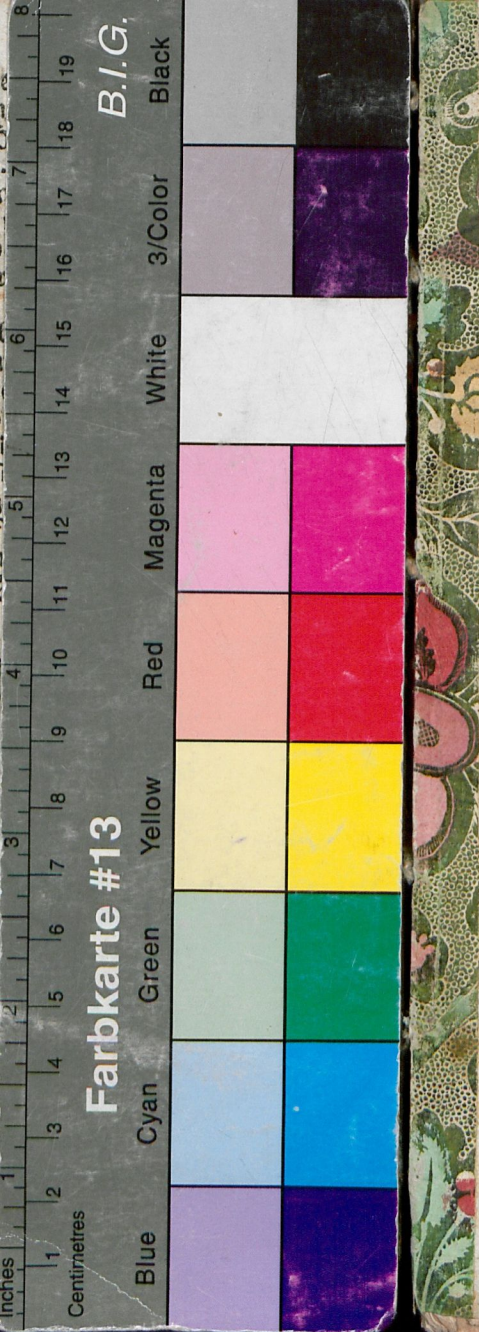
ULB Halle 3  
002 710 218  


S. 6.

ME







23

11. 608

Fernerweit fortgesetzte  
Hochwürdige Historische Nachrichten  
von denen

# PATRICIIS

und

## Adlichen Geschlechtern,

so ehemahls mit

in dem Stadt-Rathe zu Franckenhausen  
gesehen und registret haben,

Darinnen

am Tage

der solennen Raths-Aufführung,

war der 20ste Januar. 1745.

einige Anmerkungen von denen hiesigen Patriciis  
überhaupt gemacht werden

und ein ergebenster Glückwunsch hinzu  
gefüget wird

von

Johann Friedrich Müldener,

Aduoc. Regim: Ordinar.

Franckenhausen,

gedruckt bey Johann Christoph Reilens Witbe.

14

